

Die Regionaldirektorin	
<b>Drucksache Nr.: 14/0160</b>	

	21.04.2021
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	zur Kenntnis	18.05.2021	

**Betreff:   Angelegenheiten der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH (AmG)  
- Jahresabschlüsse 2018-2020 und Beantragung einer weiteren Ausnahmegenehmigung beim MHKBG**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen nimmt die Ausführungen zur Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH (AmG) sowie die Jahresabschlüsse 2018-2020 der Gesellschaft zur Kenntnis. Die Beantragung einer weiteren Ausnahmegenehmigung bezüglich der Prüfung der Jahresabschlüsse 2021-2023 wird befürwortet.

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 13.12.2013 hat die Versammlung des Regionalverbandes Ruhr die Gründung der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH beschlossen (DS 12/1008-1). Gegenstand des Unternehmens im Rahmen des Wirkungsbereiches des Regionalverbandes Ruhr ist die Abfallentsorgung und die Abfallbewirtschaftung nach § 4 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5, Abs. 7 RVRG. Das Unternehmen wird seinen Umsatz im Wesentlichen mit dem RVR bzw. dessen Verbandsmitgliedern tätigen. Es wird keine Drittgeschäfte im Sinne des Vergaberechts tätigen, soweit diese die In-House-Fähigkeit der Beauftragungs-/Vertragsverhältnisse zum RVR bzw. dessen Verbandsmitgliedern gefährden.

Mit der Gründung der Abfallwirtschaft metropoleruhr GmbH (AmG) im Februar 2016 ist dann eine auch für die Mitglieds Körperschaften des RVR In-House-fähige Gesellschaft aufgestellt worden, mit der eine unmittelbare ausschreibungsfreie Vergabe der Mitglieds Körperschaften an die AmG ermöglicht werden kann. Vor einer Auftragserteilung einer RVR-Mitgliedskommune an die AmG müssen ein Antragsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 RVRG durchgeführt und eine Beschlussfassung der Versammlung herbeigeführt werden.

Nach Abschluss des Antragsverfahrens wird jedoch nicht der RVR die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Tätigkeit der Abfallentsorgung für das beauftragende RVR-Mitglied übernehmen. Das sogenannte RVR-Modell sieht vielmehr vor, dass nach entsprechender Zustimmung der RVR-Verbandsversammlung ein Entsorgungsvertrag unmittelbar zwischen dem RVR-Mitglied und der AmG geschlossen wird.

Zur Erfüllung ihrer kommunalen Verpflichtungen können die RVR-Mitglieder ein verbundenes Unternehmen des RVR – die „Abfallwirtschaft metropolerouhr GmbH“ – mit der Abfallentsorgung beauftragen und so eine rechtssichere, langfristige und wirtschaftliche Entsorgungslösung erreichen (sog. „RVR-Modell“).

Das Vorhandensein der AmG ist nach wie vor Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des kommunal- und umweltpolitisch vorteilhaften RVR-Modells. Gerade der zeitliche Ablauf des Anzeigeverfahrens zur Gründung der AmG mit der Klärung der komplexen rechtlichen Fragen hat gezeigt, dass die Gründung einer Gesellschaft im konkreten Fall einer in Aussicht genommenen Beauftragung zeitlich einer Realisierung klar entgegenstehen würde. Entsprechend besteht der Zweck der AmG gerade darin, als Angebot für die RVR-Mitglieder zur Erbringung von Entsorgungsleistungen auf Grundlage von § 4 Abs. 3 Nr. 1 RVRG zu dienen.

Das o. g. RVR-Modell ist neben seiner rechtlichen Machbarkeit aus zahlreichen Gründen vorteilhaft, u. a. wegen

- der Vermeidung von Investitions- und Auslastungsrisiken,
- der festen und planbaren Entgeltobergrenze,
- eines für die Bürgerinnen und Bürger niedrigen Entgeltes,
- der Kontrollausübung durch die auftraggebenden RVR-Mitglieder,
- der Stärkung des Kommunalgedankens,
- der Vermeidung weiterer Anlagen-Überkapazitäten in kommunaler Hand,
- der Konformität mit den landespolitischen Abfallwirtschaftszielstellungen (Prinzipien der Entsorgungsautarkie und -nähe),
- der Ausbaufähigkeit/Zukunftsfähigkeit dieses Modells sowie
- der Sicherung von Hausmüllmengen/Siedlungsabfällen im RVR-Verbandsgebiet als Grundlage für den weiteren Ausbau einer klimafreundlichen, dezentralen und langfristigen Fernwärmeversorgung im Ruhrgebiet und
- des damit verbundenen Beitrags zu Aufbau und Entwicklung des Projekts zur Verbindung der Fernwärmeschienen Niederrhein und Ruhr durch die Fernwärmeschienengesellschaft Rhein und Ruhr (FWRR).

Der Erwerb von Geschäftsanteilen oder Vermögenswerten durch die RVR-Mitglieder ist nicht erforderlich.

Bisher hat sich jedoch noch keine Beauftragung durch die Mitgliedskommunen des RVR ergeben, allerdings sieht der RVR die o. g. Vorteile für die Kommunen nach wie vor als bedeutendes Kriterium, die AmG in Zukunft mit Leben zu füllen. Hierbei ist jedoch die Mitwirkung der Mitgliedskommunen unabdingbar.

In den Geschäftsjahren seit der Gründung in 2016 hat die Gesellschaft kein operatives Geschäft verfolgen können. Dennoch ist die Gesellschaft gesellschaftsvertraglich zur Aufstellung der Jahresabschlüsse verpflichtet.

Um die Kosten der Abschlussprüfungen so gering wie möglich zu halten, hat der RVR seit 2016 vom damaligen Ministerium für Inneres und Kommunales bzw. seit 2019 vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) eine Ausnahmezulassung nach § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW von der Verpflichtung, den Jahresabschluss und den Lagebericht der AmG in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und ebenso zu prüfen, beantragt. Entsprechende Ausnahmen ließ die Aufsichtsbehörde letztmalig befristet bis zur Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2020 zu. Das Referat Rechnungsprüfung des RVR wurde in all den Jahren mit der kostenlosen Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragt (prüferische Durchsicht). Die Ergebnisse wurden im Rechnungsprüfungsausschuss und im ehemaligen Wirtschaftsausschuss vorgestellt.

Das MHKBG bat im Zusammenhang mit der Erteilung der letzten Ausnahmezulassung (letztmalige Prüfung 2020) um Darstellung, wann und ggf. in welchem Umfang mit der Aufnahme einer operativen Geschäftstätigkeit begonnen wird bzw. welche Gründe oder Erwägungen einer operativen Geschäftstätigkeit zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen (**Anlage 1**). Dieser Bitte wurde umfänglich nachgekommen und die Aufnahme der operativen Tätigkeit der Gesellschaft wird weiterhin in Aussicht gestellt. Der Zweck der Gesellschaft gemäß § 3 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht gerade in der Schaffung und Vorhaltung eines dauerhaften konkreten Angebots für die Mitglieder des RVR im Bereich der Abfallentsorgung und Abfallbewirtschaftung.

Das MHKBG machte deutlich, dass es sich um eine restriktiv zu handhabende Ausnahmefallregelung handelt, die nur unter engen Voraussetzungen Anwendung finden darf. Somit ist nicht absehbar, ob nochmals eine entsprechende Ausnahmezulassung für die Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre ab 2021 erteilt wird, sollte die AmG nicht zeitnah ihren operativen Geschäftsbetrieb aufnehmen. Zudem ist nicht absehbar, wie die Aufsichtsbehörde sich generell zur Aufrechterhaltung der Gesellschaft verhält, sollte weiterhin kein operativer Geschäftsbetrieb aufgenommen werden. Auf ein entsprechendes Schreiben des RVR an das MHKBG im März 2020 gibt es bis zum heutigen Tag keinen weiteren Austausch.

Die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Beteiligungen erhalten mit dieser Vorlage die Jahresabschlüsse zum 31.12.2018 und zum 31.12.2019 (prüferische Durchsicht) sowie den bislang noch ungeprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 (siehe **Anlagen 2 - 4**) zur Kenntnis.

**Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle \_\_\_\_\_; Kostenträger \_\_\_\_\_; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Kalthoff, Martina</b>	<b>Holtmann, Thomas</b>	<b>Bereich II Wirtschaftsführung</b>	
Akt.zeichen		<b>Schlüter, Markus</b>	